

GROUP WHISTLEBLOWING-POLITIK

(JULI 2023)

1. ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

Diese Politik des Pirelli-Konzerns (im Folgenden "**Politik**")¹ ist eine Neuauflage der Politik aus November 2017 und regelt das Verfahren zur Abgabe von Hinweisen im Rahmen des Whistleblowing-Systems, den Umgang mit Hinweisen sowie den Schutz des Hinweisgebers, möglicher Vermittler und/oder von mit dem Hinweisgeber verbundene Personen (siehe Abschnitt 2 für alle Definitionen der verwendeten Begriffe). Die Politik garantiert darüber hinaus die Grundsätze der Vertraulichkeit, des Schutzes der Anonymität und den Schutz vor Repressalien in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.

Die Bestimmungen dieser Politik beeinträchtigen oder beschränken in keiner Weise das Recht oder die Pflicht (je nach den vor Ort geltenden Vorschriften), den zuständigen Regulierungs-, Aufsichts- oder Justizbehörden in den Ländern, in denen die Pirelli-Konzerngesellschaften tätig sind, und/oder den in der Pirelli-Gruppe eingerichteten Aufsichtsgremien, Bericht zu erstatten.

Diese Politik richtet sich an alle in Abschnitt 2 definierten Adressaten und gilt für die gesamte Pirelli-Gruppe (d.h. Pirelli & C. S.p.A. und ihre Konzerngesellschaften, im Folgenden "**Pirelli**" oder "**Konzern**"), mit Ausnahme von Konzerngesellschaften, die in Regionen und/oder Ländern ansässig sind, für die Pirelli **spezifische lokale Politiken** herausgegeben hat (die daher Vorrang vor der Konzernpolitik haben), und unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Gesetze, die das betreffende Thema regeln und damit in Konflikt stehen können.

2. DEFINITIONEN

"**Hinweise**", oder "**Meldungen**" im Sinne dieser Politik bedeuten die Übermittlung von Informationen über Verstöße nach dem in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.

Bei "**Verstößen**" handelt es sich um Handlungen oder Unterlassungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder in Verbindung damit von einer Person innerhalb von Pirelli, in ihrem Namen oder im Umgang mit Pirelli oder den Stakeholdern von Pirelli (einschließlich der Joint Ventures von Pirelli) begangen wurden, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie eingetreten sind oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, einschließlich aller Versuche, solche Handlungen oder Unterlassungen zu verbergen, und die:

- a) einen Verstoß darstellen oder darstellen können, zu einem Verstoß anstiften oder das Ziel oder den Zweck der Politik vereiteln:
 - Gesetze und andere geltende Vorschriften auf allen Ebenen (lokal, regional, national, international), vorbehaltlich spezifischer Beschränkungen, die in lokal geltenden Vorschriften festgelegt sind;
 - die Werte und Grundsätze, die im [Ethikkodex](#), im [Verhaltenskodex](#) und im [Anti-Korruptions-Compliance-Programm des Pirelli-Konzerns](#) festgelegt sind;
 - die [Politiken und Verfahrensweisen des Konzerns](#)² (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Politik zu Menschenrechten, Diversity, Equity & Inclusion, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Biodiversität) und die Politik zum internen Kontrollsystem des Pirelli-Konzerns;

¹ Die vorliegende Politik ist eine Aktualisierung der im November 2017 herausgegebenen Politik.

² Für Meldungen über Datenschutzverstöße stellt Pirelli einen speziellen Meldekanal zur Verfügung, der an den Datenschutzbeauftragten gerichtet ist.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

und/oder

- b) Pirelli, seinen Mitarbeitern und Dritten, wie z. B. Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern oder der externen Gemeinschaft in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder zufügen könnten (z. B. in wirtschaftlicher, ökologischer, sicherheitstechnischer oder rufschädigender Hinsicht);

und/oder

- c) in den örtlich geltenden Vorschriften über Whistleblowing als relevant eingestuft werden.

Die "**Adressaten**" dieser Politik sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt Informationen über Verstöße erhalten haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Angestellte³, Mitarbeiter⁴, Mitglieder der Konzernorgane⁵ und Aktionäre der Gruppe;
- Angestellte, Mitarbeiter, Mitglieder von Unternehmensorganen und Aktionäre von Kunden, Lieferanten, mittelbarer Lieferanten (einschließlich der gesamten Lieferkette) und anderen Geschäftspartnern (einschließlich Joint Ventures);
- Dritte, die mit den oben genannten Personen verbunden sind;
- lokale Gemeinschaften und Mitglieder von Organisationen der Zivilgesellschaft (z. B. NRO - Nicht-Regierungsorganisation);
- allgemeiner gesagt, alle Stakeholder des Konzerns.

Ein "**Hinweisgeber**" ist jede natürliche Person, die eine Meldung abgibt.

Die "**gemeldete Person**" ist der Urheber oder mutmaßliche Urheber des gemeldeten Verstoßes.

Der "**Whistleblowing-Manager**" ist die Abteilung oder die Person(en), die für die Bearbeitung der eingegangenen Meldung gemäß den in Abschnitt 4.1 festgelegten Kanälen zuständig ist/sind.

"**Vermittler**" sind natürliche Personen, die einen Hinweisgeber im Meldeverfahren unterstützen und mit diesem durch eine Arbeitsbeziehung verbunden sind.

"**Verbundene Personen**" sind natürliche Personen, die in einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zum Hinweisgeber stehen.

Die Erweiterungen oder Einschränkungen des Rechtsschutzes für Hinweisgeber und andere verbundenen/unterstützenden Parteien (als Beispiel, aber nicht beschränkt auf: juristische Personen, die im Besitz der oben genannten Personen sind, oder juristische Personen, für die eine oben genannte Person arbeitet oder mit denen diese Person anderweitig beruflich verbunden ist) können je nach den vor Ort geltenden Vorschriften, ihrer Rolle und der Art des gemeldeten Verstoßes variieren.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Pirelli verpflichtet sich, bei der Handhabung des Whistleblowing-Prozesses die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten und verlangt, dass Hinweisgeber und andere beteiligte Personen diese Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit einhalten:

- **Grundsatz der Vertraulichkeit:** Pirelli garantiert die Vertraulichkeit von Hinweisen und den darin enthaltenen Informationen, wie in Abschnitt 5 näher erläutert;
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Die Untersuchungen von Pirelli sind angemessen, notwendig und verhältnismäßig, um ihren Zweck zu erreichen;
- **Grundsatz der Unparteilichkeit:** Die Analyse und Verarbeitung der Hinweise erfolgen unparteilich, unabhängig von den Meinungen und Interessen der für die Bearbeitung der Hinweise zuständigen Personen;

³ Für die Zwecke dieser Politik fallen auch ehemalige Angestellte und Bewerber unter die Definition von Angestellten.

⁴ Für die Zwecke dieser Politik werden "Mitarbeiter" definiert als: Berater, Praktikanten usw.

⁵ Einschließlich Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

- **Grundsatz von Treu und Glauben:** Der Schutz von Hinweisgebern (siehe Abschnitt 6) gilt auch in Fällen, in denen sich die Meldung als unbegründet erweist, sofern sie in gutem Glauben erfolgt ist (d.h. der Hinweisgeber hatte berechnigte Gründe zu glauben, dass die Informationen über die Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Geltungsbereich der Politik fielen); kein Hinweisgeber darf sich auf diesen Schutz berufen, um eine Disziplinarstrafe gegen ihn zu vermeiden.

4. UMGANG MIT HINWEISEN

4.1 MELDEKANÄLE

Ein Hinweisgeber kann eine Meldung über die folgenden Kanäle abgeben:

- a) der **Konzern-Meldekanal: Internal Audit** ist für die Entgegennahme und Prüfung der Hinweise zuständig;
- b) der **spezielle Meldekanal für die Meldung von Verstößen, die den Funktionsbereich Internal Audit betreffen:** Die Meldungen werden von einer Abteilung und/oder einer von Internal Audit unabhängigen Person bearbeitet.

Die Whistleblowing-Manager erhalten angemessene Anweisungen, sind unabhängig, verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und behandeln die Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt; sie können neben der Prozessverantwortung für das Hinweisgebersystem auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Jeder, der einen Hinweis, die in den Geltungsbereich dieser Politik fällt, **außerhalb der dafür vorgesehenen Kanäle** erhält, gleichgültig aus welchem Grund und auf welchem Wege, muss:

- 1) die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleisten und sich verpflichten, die Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person oder jeder anderen im Hinweis erwähnten Person sowie alle Informationen, die ihre Identifizierung ermöglichen würden, weder direkt noch indirekt preiszugeben⁶;
- 2) den Hinweisgeber anweisen, das in dieser Politik beschriebene Verfahren zur Einreichung von Hinweisen einzuhalten und/oder über die in dieser Politik vorgesehenen Kanäle weiterzuleiten;
- 3) alle mit dem Hinweis zusammenhängenden Informationen nach seiner Übermittlung zu löschen, sobald die Empfangsbestätigung des Whistleblowing-Manager vorliegt;
- 4) von einer unabhängigen Analyse und/oder weiteren Untersuchung absehen.

4.2 INHALT UND VORLAGE DER HINWEISE

Adressaten, die von Verstößen Kenntnis erlangen, werden ermutigt, Tatsachen, Ereignisse und damit zusammenhängende Umstände unverzüglich und in gutem Glauben zu melden, sofern sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass diese Informationen der Wahrheit entsprechen.

Die Hinweise sollten so detailliert wie möglich sein, um nützliche und angemessene Informationen zu liefern, die eine effektive Überprüfung des Wahrheitsgehalts der gemeldeten Ereignisse ermöglichen. Wenn möglich und wenn dem Hinweisgeber bekannt, soll der Hinweis Folgendes enthalten:

- der Name des Hinweisgebers und relevante Kontaktinformationen für die weitere Kommunikation, allerdings können Hinweise auch anonym übermittelt werden; Pirelli stellt anonymen Hinweisgebern angemessene Mittel zur Verfügung, um ihre Hinweise zu überwachen und gleichzeitig ihre Anonymität zu wahren;

⁶ Jede Verletzung der Vertraulichkeit wird gegebenenfalls zivil-, disziplinar- oder strafrechtlich geahndet.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

- eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse (einschließlich Datum und Ort) und wie der Hinweisgeber davon erfahren hat;
- gegen welches Gesetz, welche interne Regelung usw. angeblich verstoßen wurde;
- den Namen und die Funktion der gemeldeten Person(en) oder Informationen zu ihrer Identifizierung;
- den Namen und die Rolle aller anderen Parteien, die sich auf die gemeldeten Ereignisse beziehen könnten;
- alle Dokumente oder sonstigen Elemente, die die gemeldeten Ereignisse belegen können.

Der Hinweis kann in mehreren Sprachen über die **Meldeplattform** <https://pirelli.integrityline.com>⁷ eingereicht werden.

Die Unterlagen werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen aufbewahrt und verarbeitet, wie auch in Abschnitt 7 angegeben.

Alle aufgeführten Kanäle sind so konzipiert und werden auf sichere Weise betrieben, dass der Zugang zu Informationen durch Unbefugte verhindert wird und dass die Identität des Hinweisgebers und anderer an der Untersuchung beteiligter Personen vertraulich bleibt.

4.3 ÜBERPRÜFUNG DER HINWEISE

Der Whistleblowing-Manager prüft den Hinweis, um festzustellen, ob er fundiert ist.

Zunächst führt er eine vorläufige Analyse durch, um festzustellen, ob es genügend Beweise für einen potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gibt (die so genannte "Plausibilitätsprüfung"). Liegen solche Anhaltspunkte vor, wird dem Hinweis weiter nachgegangen. Andernfalls wird der Vorgang im Einklang mit den vor Ort geltenden Vorschriften zur Datenspeicherung abgeschlossen; der Hinweisgeber wird darüber informiert. Wenn der Hinweis nicht in den Geltungsbereich dieser Politik fällt, kann er an andere Kanäle oder andere Verfahren der Pirelli-Gruppe weitergeleitet werden.

Besteht die Möglichkeit, dass der im Hinweis enthaltene Sachverhalt eine Straftat darstellt, prüft der Whistleblowing-Manager in Absprache mit den anderen zuständigen Funktionsbereichen der Pirelli-Gruppe und dem Management der Gruppe, ob und wann die im Hinweis enthaltenen Informationen den zuständigen Justizbehörden gemeldet werden sollten, auch auf der Grundlage der lokal geltenden Vorschriften.

Der Whistleblowing-Manager ist dann für die Überprüfung des Hinweises und die Durchführung einer raschen und gründlichen Untersuchung verantwortlich, wobei die Grundsätze der Unparteilichkeit, Fairness, Verhältnismäßigkeit und Vertraulichkeit gegenüber dem Hinweisgeber, der gemeldeten Person und allen am Hinweis beteiligten Parteien zu beachten sind. Bei diesen Überprüfungen kann der Whistleblowing-Manager auf die Unterstützung der zuständigen Funktionsbereiche der Pirelli-Gruppe und/oder spezialisierter externer Berater zurückgreifen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet und so viele personenbezogene Daten wie möglich anonymisiert werden.

Soweit es das örtlich geltende Recht zulässt, kann der Whistleblowing-Manager auch andere Funktionsbereiche der Pirelli-Gruppe mit der Durchführung einiger oder aller Aktivitäten zur Überprüfung der Meldung betrauen. Der Whistleblowing-Manager bleibt in jedem Fall für die Überwachung der Einhaltung der in dieser Politik festgelegten Grundsätze, der formalen Korrektheit des Prozesses und der Angemessenheit der nachfolgenden Maßnahmen verantwortlich. Es versteht sich, dass etwaige Disziplinarmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.4 festgelegt werden.

⁷ Alternativ kann der Hinweis wie folgt übermittelt werden:

- per **E-Mail** an ethics@pirelli.com (Konzernmeldeverfahren, welches vom Internal Audit verwaltet wird);
- per **Post** an Pirelli & C. S.p.A. - Viale Piero e Alberto Pirelli, 25 - 20126 Mailand (MI), zu Händen des Leiters Internal Audit (Konzernmeldeverfahren) oder zu Händen des Whistleblowing-Managers für Hinweise, die die Mitglieder von Internal Audit betreffen.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

Während der Untersuchung kann der Whistleblowing-Manager den Hinweisgeber um weitere notwendige und angemessene Informationen bitten; der Hinweisgeber hat das Recht, die dem Whistleblowing-Managern zur Verfügung gestellten Informationen unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu vervollständigen oder zu korrigieren (Pirelli behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor Hinweisgebern zu schützen, die wissentlich falsche Hinweise abgeben). Der Whistleblowing-Manager kann auch Interviews führen oder Informationen von anderen Personen anfordern, die Kenntnis von den gemeldeten Ereignissen haben könnten.

Die gemeldeten Personen haben das Recht, sich zu verteidigen und/oder über das Ergebnis der Ermittlungen informiert zu werden, soweit dies in den örtlich geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

4.4 ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNGEN

Nach Abschluss der Überprüfungsphase erstellt der Whistleblowing-Manager einen Bericht, in dem die durchgeführte Untersuchung, die angewandten Methoden, die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung und/oder der Untersuchung, die gesammelten Belege sowie Empfehlungen für einen Aktionsplan zusammengefasst werden. Wenn das Verfahren abgeschlossen wird, werden die Gründe dafür angegeben.

Auf Grundlage der Ergebnisse wird der Bericht dann mit den Leitern der betroffenen Pirelli-Konzerngesellschaften und Abteilungen (auf Unternehmens-, Regions- und/oder Konzernebene) auf einer "Need-to-know"-Basis geteilt (einschließlich der Möglichkeit, eine anonymisierte Version des Dokuments zu teilen), um in Absprache mit den betreffenden Abteilungen einen Aktionsplan (falls erforderlich) und/oder andere zu ergreifende Maßnahmen (einschließlich möglicher Disziplinarmaßnahmen gegen Angestellte oder Mitarbeiter) festzulegen.

Die Unterlagen zu jedem eingegangenen Hinweis werden, auch wenn die Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, gemäß den Vertraulichkeitsanforderungen innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise aufbewahrt, wie es die örtlich geltenden Vorschriften vorsehen.

Mindestens alle sechs Monate legt der Funktionsbereich Internal Audit dem Audit, Risks, Sustainability and Corporate Governance Committee von Pirelli & C. S.p.A. und den lokalen gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtsorganen (falls vorhanden) einen Bericht über die Anzahl und die Art der eingegangenen Hinweise sowie die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen vor, wobei die Anonymität der betroffenen Personen gewährleistet wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit wird auch bewertet, ob das in dieser Politik beschriebene Verfahren wirksam ist und die festgelegten Ziele erreicht. Wenn es Anzeichen für Veränderungen im betrieblichen Umfeld oder andere Elemente gibt, die sich negativ auf die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems auswirken, wird Pirelli Änderungen am Verfahren selbst in Betracht ziehen.

5. VERTRAULICHKEIT

Um die Adressaten zu ermutigen, jeden Verstoß unverzüglich zu melden, garantiert Pirelli die Vertraulichkeit jedes Hinweises und der darin enthaltenen Informationen, einschließlich der Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person(en), der Vermittler und aller anderen beteiligten Personen. Ihre Identität wird niemandem außer dem Whistleblowing-Manager offengelegt, es sei denn, dies ist der Fall:

- a) Hinweisgeber haben ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben oder ihre Identität in anderen Bereichen absichtlich preisgegeben;
- b) Die Offenlegung ist eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung im Zusammenhang mit behördlichen Ermittlungen oder im Rahmen von Gerichtsverfahren gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften.

In Hinweisen enthaltene Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für andere Zwecke als die zur Aufklärung des Hinweises verwendet oder offengelegt werden.

6. VERBOT VON REPRESSALIEN

Pirelli duldet keine Form von versuchter oder tatsächlicher Bedrohung, Vergeltung oder Diskriminierung von Hinweisgebern, Vermittlern, verbundenen Personen, gemeldeten Personen oder Personen, die bei der Untersuchung zur Feststellung der Gültigkeit eines Hinweises kooperiert haben (einschließlich der jeweiligen verbundenen Personen).

Pirelli ist bestrebt, die Auswirkungen von Repressalien gegen die oben genannten Personen (soweit möglich) zu beseitigen oder zu kompensieren. Pirelli behält sich das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Repressalien gegen die oben genannten Personen ergreift oder androht, unbeschadet des Rechts der betroffenen Parteien, im Falle einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung aufgrund der Unwahrheit der Angaben Rechtsschutz zu suchen.

Pirelli kann geeignet disziplinarische und/oder rechtlich Maßnahmen ergreifen, soweit dies nach den vor Ort geltenden Vorschriften zulässig ist, um seine Rechte, sein Vermögen und sein Image gegen Personen zu schützen, die in böser Absicht falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen gemacht haben und/oder deren einziges Ziel darin besteht, die gemeldete Person oder andere an der Meldung beteiligte Parteien zu verleumden, zu diffamieren oder ihnen Schaden zuzufügen.

7. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten (einschließlich der Daten, die zu besonderen Kategorien gehören, wie z. B. rassische und ethnische Herkunft, religiöse und philosophische Überzeugungen, politische Meinungen, Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften, sowie personenbezogene Daten, die Aufschluss über Gesundheit und sexuelle Orientierung geben, Daten über etwaige Straftaten oder Verurteilungen) von Hinweisgebern und allen anderen beteiligten Personen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Hinweisen erhoben werden, werden zur Erfüllung der durch die geltenden "Whistleblowing"-Gesetze auferlegten Verpflichtungen innerhalb der Grenzen und mit den in diesen Gesetzen vorgesehenen Garantien, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Datenschutzvorschriften und in jedem Fall im Einklang mit den Bestimmungen der [Globalen Politik zum Schutz personenbezogener Daten](#) der Gruppe verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden vom Whistleblowing-Manager (unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Vorschriften zu diesem Thema und möglicher Interessenkonflikte) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der in dieser Politik festgelegten Verfahren verarbeitet.

Pirelli stellt den betroffenen Personen eine geeignete Datenschutzpolitik zur Verfügung, die dem für die Erstellung des Hinweises verwendeten Kanal entspricht.

Im Einklang mit den Grundsätzen des "Datenschutz durch Technikgestaltung" und des "Schutzes der Privatsphäre durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Minimierung datenschutzrechtlicher Risiken" hat Pirelli vertrauliche Kanäle für die Entgegennahme von (schriftlichen und mündlichen) Hinweisen eingerichtet und behandelt diese auf sichere Weise, wobei die Anonymität des Hinweisgebers und die Vertraulichkeit seiner Identität sowie der Identität aller beteiligten Dritten gewährleistet wird (mit Ausnahme notwendiger und verhältnismäßiger Verpflichtungen im Rahmen von Untersuchungen der zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt sich auf das, was für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, und auf einen Zeitraum, der die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen nicht überschreitet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Whistleblowing-Manager den Inhalt der Meldung anonymisieren.

Die Datenverarbeitungsvorgänge werden unter der Aufsicht des Whistleblowing-Manager für die Meldungen an ordnungsgemäß befugte, unterwiesene und speziell für die Durchführung der Verfahren zur Meldung von Missständen geschulte Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen und den Schutz der Vertraulichkeit der betroffenen Personen und der in den Meldungen enthaltenen Informationen, oder an externe Fachleute übertragen, wobei in diesem Fall angemessene vertragliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die in den Hinweisen enthaltenen personenbezogenen Daten können vom Whistleblowing-Manager an die jeweils zuständigen Organe der Pirelli-Gruppe und internen Abteilungen sowie an die Justizbehörde und/oder jede andere zuständige Behörde oder an ordnungsgemäß befugte Dritte übermittelt werden, um die erforderlichen Verfahren einzuleiten, die als Folge des Hinweises einen angemessenen rechtlichen und/oder disziplinarischen Schutz gegen die gemeldete(n) Person(en) gewährleisten, wenn sich aus den gesammelten Elementen und den durchgeführten Überprüfungen ergibt, dass die ursprünglich gemeldeten Umstände begründet sind.

Die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen kann gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Meldung von Missständen zu gewährleisten und die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und betroffenen Personen zu schützen.

Juli 2023

**AUDIT, RISKS, SUSTAINABILTY AND
CORPORATE GOVERNANCE COMMITTEE
PIRELLI & C. S.P.A.**